

224. Verordnung der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, mit der die Geschäftsordnung erlassen wird

Aufgrund § 88 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes 2019 (ZTG 2019), BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2020, wird nach Beschlussfassung des Kammertages in seiner Sitzung vom 23.10.2020 verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Anwendungsbereich

- § 1. Anwendungsbereich

2. Abschnitt Gliederung der Bundeskammer – Zuständigkeit der Bundessektionen

- § 2. Gliederung der Bundeskammer – Zuständigkeit der Bundessektionen

3. Abschnitt Die Organe der Bundeskammer

- § 3. Der Präsident
§ 4. Das Präsidium
§ 5. Der Vorstand
§ 6. Der Kammertag
§ 7. Die Bundessektionen
§ 8. Bundesfachgruppen
§ 9. Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen
§ 10. Rechnungsprüfer

4. Abschnitt Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Kollegialorgane und Gremien

- § 11. Leitung der Verhandlung
§ 12. Tagesordnung
§ 13. Sitzungen
§ 14. Beschlussfähigkeit
§ 15. Gegenstände der Verhandlung
§ 16. Berichte
§ 17. Anträge
§ 18. Anfragen
§ 19. Ordnungsbestimmungen
§ 20. Beschlussfassung
§ 21. Protokoll
§ 22. Reihung der Abstimmung

5. Abschnitt Rat der außerordentlichen Mitglieder

- § 23. Rat der außerordentlichen Mitglieder

6. Abschnitt Ressorts

- § 24. Ressorts

7. Abschnitt Ausschüsse

- § 25. Ausschüsse

8. Abschnitt Funktionäre

- § 26. Funktionsdauer

- § 27. Funktionsausübung
- § 28. Aufwandsentschädigungen

9. Abschnitt
Träger der Ehrenringes der Bundeskammer

- § 29. Träger der Ehrenringes der Bundeskammer

10. Abschnitt
Generalsekretariat

- § 30. Generalsekretariat
- § 31. Der Generalsekretär

11. Abschnitt
Jahresvoranschlag und Jahresabschluss

- § 32. Jahresvoranschlag und Jahresabschluss

12. Abschnitt
Bedeckung der Kosten

- § 33. Bedeckung der Kosten

13. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt
Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Geschäftsordnung regelt gemäß § 88 Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG 2019), BGBl. Nr. 29/2019, die Geschäftsführung der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (§ 57 ZTG 2019). Sie gilt für alle Organe der Bundeskammer, die Ressorts sowie für die Ausschüsse, die von den Kollegialorganen bzw. Gremien der Bundeskammer eingesetzt werden.

(2) Ferner enthält sie Bestimmungen über die Errichtung, den Aufbau und den Aufgabenkreis von Bundesfachgruppen gemäß § 65 Abs. 3 ZTG 2019.

(3) Sofern im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Abschnitt
Gliederung der Bundeskammer – Zuständigkeit der Bundessektionen

§ 2. (1) Die Bundeskammer gliedert sich in die Bundessektionen:

1. Architekten und
2. Ingenieurkonsulenten/Zivilingenieure.

(2) Angelegenheiten, die die fachlichen oder beruflichen Interessen nur einer Bundessektion unmittelbar berühren (bundessektionseigene Angelegenheiten), fallen in die Zuständigkeit der betreffenden Bundessektion.

(3) Alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere die, die aufgrund des ZTG 2019 dem Präsidium, dem Vorstand oder dem Kammertag zugewiesen sind (gemeinsame Angelegenheiten), fallen in die Zuständigkeit der Bundeskammer.

(4) Im Zweifel über die Zuständigkeit entscheidet der Vorstand.

3. Abschnitt

Die Organe der Bundeskammer

Der Präsident

§ 3. (1) Der Präsident vertritt die Bundeskammer nach außen, er leitet und überwacht deren gesamte Geschäftsführung.

Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kollegialorgane der Bundeskammer in allen gemeinsamen Angelegenheiten. Er hat für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Bundeskammer zu sorgen.

(2) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(3) Der Präsident kann den Vizepräsidenten für eine bestimmte Aufgabe oder einen bestimmten Aufgabenkreis bis auf Widerruf mit seiner Vertretung betrauen.

(4) Der Präsident ist berufen, Initiativen jeder Art zur Wahrung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen und zur Festigung des Ansehens des Berufsstandes bzw. seiner Kammerorganisationen zu unternehmen und anfallende Geschäftsstücke im Rahmen bestehender grundsätzlicher Auffassungen des Vorstandes oder nach Befassung des Präsidiums - allenfalls nach Einholung von Referaten - unmittelbar zu erledigen. Der Vorstand ist in seiner nächsten Sitzung über die unternommenen Initiativen und getroffenen Erledigungen im Berichtswege zu informieren.

(5) Bei der Bundeskammer einlangende Schriftstücke weist der Präsident - sofern nicht eine unmittelbare Erledigung gemäß Abs. 4 stattfindet - je nach Zuständigkeit den Organen der Bundeskammer, den Ressorts, Ausschüssen, Referenten oder dem Generalsekretariat zur weiteren Behandlung zu.

(6) Das Recht der Zuweisung zur weiteren Behandlung von Geschäftsstücken gemäß Abs. 5 kann der Präsident dem Generalsekretär oder Direktor übertragen.

(7) Stellungnahmen, Gutachten und Eingaben der Bundeskammer sowie sonstige Schriftstücke grundsätzlichen und rechtserheblichen Inhaltes werden vom Präsidenten unter Beisetzung des Siegels der Bundeskammer gefertigt. Für andere Ausfertigungen gilt die Bestimmung des § 31 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

Das Präsidium

§ 4. (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie den Präsidenten der Länderkammern. Ist ein Präsident einer Länderkammer gleichzeitig Vizepräsident der Bundeskammer, so ist sein Vizepräsident Mitglied des Präsidiums.

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 4 Z.1)

(2) Das Präsidium ist berufen zur Entscheidung bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Vorstand innerhalb der gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann.

(3) Über Entscheidungen gemäß Abs. 2 ist der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Das Präsidium kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am fünften Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels e-mail übermittelt wird.

(5) Die Tagesordnung der Sitzung setzt der Präsident fest.

(6) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung.

Der Vorstand

§ 5. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Bundeskammer, dem Vorsitzenden der Wohlfahrtseinrichtungen, den Präsidenten und Vizepräsidenten der Länderkammern, den Bundessektionsvorsitzenden sowie deren Stellvertretern.

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 2)

(2) Der Vorstand ist in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Bundeskammer zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag einer Bundessektion Bundesfachgruppen einrichten und deren Delegiertenzahl festlegen. Dabei ist auf die Interessen der Bundessektionen Bedacht zu nehmen.

(4) Der Vorstand kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der Präsident den Vorstand binnen drei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Die Einberufung hat mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am achten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels e-mail übermittelt wird.

(6) In Anbetracht der räumlichen Entfernungen haben die Vorstandsmitglieder unmittelbar nach Erhalt der Einberufung telefonisch, per Fax oder e-mail das Generalsekretariat zu verständigen, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind. Sollte der Präsident aufgrund solcher Verständigungen auf die Beschlussunfähigkeit schließen müssen, hat er ebenso unverzüglich die Benachrichtigung von der Absetzung des Sitzungstermines telefonisch, per Fax oder e-mail zu veranlassen.

(7) Die Tagesordnung der Sitzung des Vorstandes setzt der Präsident fest.

(8) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung.

(9) Zur Kontrolle und Gegenzeichnung der Protokolle der Sitzung des Vorstandes kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Schriftführer bestimmen.

(10) Zur Besorgung der finanziellen Angelegenheiten kann der Präsident einen Finanzreferenten bestellen. Diese Bestellung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Der Finanzreferent hat aufgrund des genehmigten Jahresvoranschlags oder aufgrund entsprechender Vorstandsbeschlüsse die finanziellen Angelegenheiten der Bundeskammer im Einvernehmen mit dem Präsidenten zu besorgen.

Der Kammertag

§ 6. (1) Der Kammertag besteht aus dem Präsidenten der Bundeskammer, den Mitgliedern der Bundessektionen, den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten der Länderkammern.

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 3)

(2) Der Kammertag ist berufen zur:

1. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Genehmigung des Jahresvoranschlags
4. Festsetzung der von den Länderkammern zu leistenden Umlagen
5. Erlassung der Geschäftsordnung und der Dienstordnung der Bundeskammer
6. Erlassung von Standesregeln und Leistungsbildern sowie von Richtlinien für die Angebotserstellung
7. Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzpersonen
8. Behandlung aller Angelegenheiten, die vom Vorstand, einer Länderkammer oder gemäß der Geschäftsordnung zur Entscheidung vorgelegt werden
9. Erlassung von Richtlinien für Gutachten gemäß § 39 Abs. 2 Z 3 ZTG 2019
10. Erlassung von Richtlinien für Ausweiskarten für die elektronischen Signaturen
11. Erlassung der Verordnung betreffend die Führung eines Urkundenarchivs der Ziviltechniker sowie von Richtlinien über die Voraussetzungen für die Einstellung, den Zugang und die Löschung von Urkunden sowie die Dauer ihrer Aufbewahrung, ferner die Festlegung der zur Deckung des Aufwands für die Eintragung, die Gewährung des Zugangs und die Löschung notwendigen Gebühren
12. Erlassung der Verordnung betreffend die übergeordneten Berufsbezeichnungen gemäß § 35 Abs. 5 ZTG 2019.

(3) Der Kammertag ist jährlich mindestens einmal abzuhalten, außerdem kann ihn der Präsident jederzeit einberufen. Der Präsident hat ihn weiters binnen drei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kammertages unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zehnten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels e-mail übermittelt wird.

(4) Die Tagesordnung des Kammertages setzt der Präsident fest.

(5) Für den Verhandlungsvorgang im Kammertag gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung.

Die Bundessektionen

§ 7. (1) Die Bundessektionen bestehen aus jeweils 15 Delegierten, und zwar aus den Sektionsvorsitzenden der gleichnamigen Sektion und deren Stellvertretern sowie weiteren Delegierten der Länderkammern, die entsprechend der Wahlordnung von den Länderkammern entsandt werden.

(2) Die Bundessektionen sind berufen, in sektionseigenen Angelegenheiten zu entscheiden und die entsprechenden Maßnahmen zu setzen.

(3) Die Bundessektion kann vom Bundessektionsvorsitzenden jederzeit einberufen werden. Wenn es mindestens ein Viertel der Delegierten unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt, hat der Bundessektionsvorsitzende die Bundessektion binnen drei Wochen einzuberufen.

(4) Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zehnten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder per Fax oder mittels e-mail übermittelt wird.

(5) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Bundessektionen gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung.

Bundesfachgruppen

§ 8. (1) Den Bundesfachgruppen obliegt die Beratung in allen Angelegenheiten, die die besonderen Belange der Ziviltechniker einer oder mehrerer Fachrichtungen, unter Bedachtnahme auf die fachbedingte Eigenart der Berufsausübung, betreffen.

(2) Die Bundesfachgruppen werden vom Vorstand auf Antrag einer Bundessektion eingerichtet. Die Anzahl der Delegierten bestimmt der Vorstand. Dabei ist auf die Anzahl der der Fachgruppe angehörigen Ziviltechniker Bedacht zu nehmen.

Die Höchstzahl von 15 Delegierten soll dabei nicht überschritten werden. In jeder Bundesfachgruppe soll tunlichst jede Länderkammer mit zumindest einem Delegierten vertreten sein.

(3) Die Delegierten in die Bundesfachgruppen werden von der Bundessektion entsandt. Bundesfachgruppen in gemeinsamen Angelegenheiten werden von beiden Bundessektionen besetzt. Die zahlenmäßige Aufteilung hat der Vorstand zu bestimmen.

(4) Die Organe der Bundesfachgruppen sind:

1. der Vorsitzende
2. die Delegiertenversammlung

(5) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf.

(6) Der Delegiertenversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters aus ihrer Mitte
2. die Beschlussfassung in allen der Bundesfachgruppe zugewiesenen und bundesfachgruppeneigenen Angelegenheiten.

(7) Der Vorsitzende vertritt die Bundesfachgruppe gegenüber den Organen der Bundeskammer. Eine Vertretung nach außen kommt ihm nur im Auftrag des Präsidenten der Bundeskammer zu.

(8) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Bundesfachgruppen gelten die Bestimmungen der Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung.

(9) Die Kosten der Bundesfachgruppen trägt die Bundeskammer im Rahmen ihres genehmigten Jahresvoranschlags. Maßnahmen, die Kosten verursachen, bedürfen daher der vorherigen Zustimmung des Präsidenten oder des Vorstandes der Bundeskammer. Diese Zustimmung kann einer Bundessektion durch den Vorstand auch als Rahmen für Gesamtmaßnahmen erteilt werden.

(10) Die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Bundesfachgruppen obliegt dem Generalsekretariat.

Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 4 Z. 2)

§ 9. (1) Dem Kuratorium obliegt die Wahrung und Förderung der sozialen Interessen der Ziviltechniker insbesondere durch die Ausarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen für die Organe der Bundeskammer in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen.

Weiters obliegt dem Kuratorium die Entscheidung in Fragen der Vermögensverwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen.

(2) Das Kuratorium kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Die Einberufung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zehnten Tag vor dem Sitzungstag, der nicht mitzuzählen ist, zur Post gegeben oder auf elektronischem Weg übermittelt wird.

(3) Anträge an den Kammertag stellt das Kuratorium im Wege des Vorstandes.

(4) Beschlüsse im Kuratorium bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

(5) Der Vorsitzende des Kuratoriums zeichnet alle Ausfertigungen in Beitrags- und Leistungsfragen der Wohlfahrtseinrichtungen. Im Falle bloßer Auskunftserteilung kommt die Bestimmung des § 31 Abs. 3 zur Anwendung.

(6) Der Präsident kann in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen den Vorsitzenden des Kuratoriums für bestimmte Aufgaben - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 - bis auf Widerruf mit seiner Vertretung betrauen.

(7) Für den Verhandlungsvorgang in den Sitzungen des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen gelten die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung.

Rechnungsprüfer

§ 10. (1) Der Kammertag hat in jedem Jahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner zu wählen. Zum Rechnungsprüfer (Ersatzmann) darf nicht gewählt werden, wer als Bewerber der gleichen Wählergruppe angehört wie der Präsident.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Bundeskammer einschließlich des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen aufgrund der Beschlüsse des Kammertages und des Vorstandes bzw. des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen auf zahlenmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Kammertag Bericht zu erstatten. Der Bericht ist im Wege des Vorstandes dem Kammertag vorzulegen. Stimmen die Rechnungsprüfer in ihrem Bericht nicht überein, so können mehrere Berichte erstattet werden.

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 4 Z. 3)

(3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, sich unter ihrer Verantwortung zur Überprüfung anderer Personen zu bedienen.

4. Abschnitt

Verhandlungsvorgang in den Sitzungen der Kollegialorgane und Gremien

Leitung der Verhandlung

§ 11. (1) Die Verhandlung wird im Präsidium, im Vorstand und im Kammertag vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, im Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen, in den Bundessektionen, in den Bundesfachgruppen und in den Ressorts und Ausschüssen vom jeweiligen Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet.

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 4 Z. 4)

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, führt den Vorsitz, stellt die Fragen zur Diskussion, erteilt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung, stellt das Abstimmungsergebnis fest und bestimmt, falls erforderlich, die Vorgangsweise in der Sitzung. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder auch zu schließen.

Tagesordnung

§ 12. Der Verhandlung liegt die mit der Einberufung der Sitzung ausgesandte Tagesordnung zugrunde. Der Vorsitzende kann eine Umstellung einzelner Punkte der Tagesordnung selbst oder auf Antrag, über welchen abzustimmen ist, vornehmen.

Sitzungen

§ 13. (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es bleibt den Organen und Gremien der Bundeskammer unbenommen, zu einzelnen Punkten Ziviltechniker und/oder Anwärter zuzulassen. Die Möglichkeit einer zeitgerechten Information über solche Sitzungen durch die Länderkammern ist seitens der Bundeskammer sicherzustellen.

(2) Der Präsident der Bundeskammer und die Präsidenten der Länderkammern sind berechtigt, an den Sitzungen auch jener Organe und Gremien der Bundeskammer mit beratender Stimme teilzunehmen, denen sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

(3) Die Vorsitzenden der Bundesfachgruppen können an den Sitzungen der jeweiligen Bundessektionen bzw. des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Generalsekretär ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und des Kammertages verpflichtet und zur Teilnahme an allen sonstigen Sitzungen berechtigt; er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Sektionssekretäre sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundessektionen verpflichtet und zur Teilnahme an allen sonstigen Sitzungen berechtigt; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) Der Vorsitzende ist berechtigt, dem Organ bzw. Gremium nicht angehörende Personen zur Auskunftserteilung und Berichterstattung den Sitzungen beizuziehen oder solchen Personen die Möglichkeit einzuräumen, Erklärungen vor dem Kollegialorgan abzugeben oder Anfragen an das Kollegialorgan zu richten.

Beschlussfähigkeit

§ 14. (1) Das Präsidium, der Vorstand und der Kammertag sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.

(2) Die Bundessektionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist, darunter der Bundessektionsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen, die Bundesfachgruppen sowie Ressorts und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 4 Z 5)

(4) Die Beschlussfähigkeit sämtlicher Kollegialorgane und Gremien ist auch dann gegeben, wenn Mitglieder des Kollegialorganes/Gremiums im Wege einer Videokonferenz an der Sitzung bzw. an der Abstimmung teilnehmen. Technische Gebrechen gehen zulasten des nicht persönlich Anwesenden.

(5) Beschlüsse sämtlicher Kollegialorgane und Gremien können auch in Form von Umlaufbeschlüssen per Fax oder e-mail gefasst werden. Im Falle einer Beschlussfassung per Umlaufbeschluss wird die Teilnahme an der Sitzung durch die schriftliche Abgabe der Stimme (unterschiedenes Fax oder per E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder digitaler Signatur) ersetzt.

Gegenstände der Verhandlung

§ 15. Gegenstand der Verhandlung in den Sitzungen sind Berichte, Anträge und Anfragen. Der Vorsitzende hat in den Sitzungen jeweils Bericht zu erstatten.

Berichte

§ 16. Die Berichterstatter werden vom Vorsitzenden bestellt. Gehört ein Berichterstatter dem Organ nicht an, nimmt er an dem betreffenden Teil der Verhandlung mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann auch selbst die Berichterstattung übernehmen oder das Generalsekretariat damit betrauen.

Anträge

§ 17. (1) Zu den in der Tagesordnung verzeichneten Punkten kann im Zuge der Behandlung in der Sitzung jedes Mitglied des Organes Anträge stellen.

(2) Anträge von Organen und Gremien, die nicht im beschlussfassenden Kollegialorgan vertreten sind, müssen spätestens am zweiten Arbeitstag (an den Kammertag am fünften Arbeitstag) vor dem Sitzungstag im Generalsekretariat eingelangt sein. Ein Vertreter des Antragstellers kann den Antrag persönlich in der Sitzung vorbringen. Er nimmt zu diesem Tagesordnungspunkt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

(3) Über in den Sitzungen gestellte Dringlichkeitsanträge ist sofort abzustimmen. Wird die Dringlichkeit von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder bejaht, so ist in dieser Sitzung in die sachliche Beratung einzugehen. Andernfalls wird der Antrag geschäftsordnungsgemäß behandelt.

(4) Anträge des Vorstandes und danach solche einer Bundessektion an den Kammertag haben den Vorzug vor allen anderen Anträgen.

(5) Anträge gemäß Abs. 2 an den Kammertag können von diesem dem Vorstand oder einer Bundessektion zur Vorberatung oder neuerlichen Beratung zugewiesen werden.

Anfragen

§ 18. Anfragen, die ein Mitglied des Organes an den Vorsitzenden, den Berichterstatter oder den Antragsteller richtet, sind nach Möglichkeit in der Sitzung mündlich, sonst schriftlich innerhalb angemessener Frist zu beantworten.

Ordnungsbestimmungen

§ 19. (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" sind bevorzugt zu behandeln. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Hat der Vorsitzende innerhalb derselben Sitzung einem Redner den zweiten Ruf "zur Sache" erteilt, kann er ihm das Wort bei neuerlichen Abschweifungen entziehen.

(3) Wenn bei einer Sitzung ein Mitglied den Anstand oder die Sitte verletzt, so spricht ihm der Vorsitzende die Missbilligung durch den Ruf "zur Ordnung" aus. Der Vorsitzende kann in einem solchen Falle den Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.

(4) Wenn der Antrag auf "Schluss der Debatte" oder "Schluss der Rednerliste" gestellt wird, hat der Vorsitzende sofort darüber abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste gemeldeten Mitglieder das Wort zu erhalten. Bei Annahme des Antrages auf "Schluss der Debatte" sind ein Pro- und ein Kontraredner zum Thema zuzulassen.

Beschlussfassung

§ 20. (1) Beschlüsse werden im Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst. Die Kollegialorgane entscheiden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 4 Z. 6)

(2) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Nehmen Mitglieder des Kollegialorganes bzw. Gremiums im Wege einer Videokonferenz an der Abstimmung teil, ist eine geheime Abstimmung unzulässig.

(3) Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann auf Antrag eine namentliche Abstimmung beschließen.

(4) Stimmenthaltungen sind zulässig, scheiden jedoch bei Ermittlung der Mehrheit aus. Wenn sich bei offener Abstimmung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stimme enthält, ist die Abstimmung offen unter Stimmzwang zu wiederholen.

(5) Die Beschlussfassung per Umlaufbeschluss hat binnen einer Frist von einer Woche ab dem Tag der Versendung zu erfolgen. Fällt das Ende der Frist auf einen Feiertag, so gilt der nächste Arbeitstag als Fristende. Wird die erforderliche Mehrheit innerhalb dieser Frist nicht erreicht, kommt kein Beschluss zustande.

(6) Über das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist unter namentlicher Anführung des Abstimmungsverhaltens das jeweilige Organ oder Gremium unverzüglich nach Ablauf der Rückmeldefrist gem. Abs. 5 zu verständigen. Darüberhinaus ist über das Ergebnis dem jeweiligen Organ oder Gremium in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

Protokoll

§ 21. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Vorsitzenden vor Genehmigung zu fertigen. Wenn ein Schriftführer bestellt ist, fertigt dieser verantwortlich das Protokoll, bevor es dem Vorsitzenden vorgelegt wird. Das Protokoll unterliegt der Genehmigung in der nächsten Sitzung, wobei eine Verlesung nur stattzufinden hat, wenn dies auf Antrag mit Beschluss verlangt wird. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Eine wörtliche Fassung der zur Abstimmung

mung gebrachten Anträge (Beschlussprotokoll) ist innerhalb einer Woche, bei Ausschüssen innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu versenden.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Sitzung, Ort und Zeit
2. anwesende Mitglieder, sonstige zur Teilnahme berechnigte Personen sowie ferngebliebene Mitglieder
3. Name des Vorsitzenden und gegebenenfalls des Protokollführers
4. die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge und das zahlenmäßige Ergebnis, im Falle eines Beschlusses nach § 20 Abs. 3 auch das namentliche Ergebnis der Abstimmung
5. eine gedrängte Darstellung der Berichte, Anfragen und Beantwortungen
6. eine wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies entweder vom Vorsitzenden angeordnet oder über Antrag zur Geschäftsordnung von der Mehrheit verlangt wird.

(3) Die Einsichtnahme in das Protokoll steht jedem Mitglied des Organes oder Gremiums frei. Den Ziviltechnikern steht die Einsichtnahme in das vom jeweiligen Organ oder Gremium genehmigte Beschlussprotokoll frei, soweit dieses Protokoll nicht Tatsachen enthält, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

(4) Die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes sind den Mitgliedern des Kammertages zur Verfügung zu stellen.

Reihung der Abstimmung

§ 22. (1) Anträge gemäß § 17 Abs. 4 sind als erstes zur Abstimmung zu bringen.

(2) Ein Antrag auf Zurückstellung der Beschlussfassung ist, ausgenommen bei Anträgen gemäß Abs. 1, vorrangig zur Abstimmung zu bringen. Sonstige Anträge sind in der Reihenfolge des Einbringens abzustimmen.

5. Abschnitt

Rat der außerordentlichen Mitglieder

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 1)

§ 23. (1) Der Rat der außerordentlichen Mitglieder nimmt die Vertretung der Interessen der außerordentlichen Mitglieder wahr.

(2) Unter einer Anzahl von insgesamt 400 außerordentlichen Mitgliedern ist der Rat vom Vorstand als Ausschuss einzurichten. Ab einem Stand von 400 außerordentlichen Mitgliedern ist der Rat als Organ einzurichten und erfolgt eine unmittelbare Wahl der Delegierten durch die außerordentlichen Mitglieder der Länderkammern.

(3) Die Mitglieder des Rates wählen aus ihrer Mitte in je einem Wahlgang einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, wobei es sich um einen Absolventen eines Architekturstudiums und einen Absolventen eines Studiums, das zur Erlangung einer Ingenieurkonsulenten-Befugnis berechnigt, handeln muss und diese bei verschiedenen Länderkammern gemeldet sein müssen. Ist der Rat als Organ eingerichtet, wird die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters vom Wahlkommissär geleitet und es kommen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter Sitz und Stimmrecht im Kammertag zu.

(4) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung finden für Sitzungen des Rates Anwendung.

6. Abschnitt

Ressorts

§ 24. (1) Der Vorstand kann auf einvernehmlichen Antrag des Präsidenten und des Vizepräsidenten Ressorts einrichten. Ein Ressort besteht grundsätzlich bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode. Es kann durch den Vorstand vorzeitig aufgelöst werden.

(2) Einem Ressort haben zumindest ein Vertreter jeder Länderkammer und je ein Vertreter der beiden Bundessektionen anzugehören.

(3) Der einvernehmliche Antrag des Präsidenten und Vizepräsidenten hat einen Vorschlag darüber zu enthalten,

1. wer – unter Beachtung des Abs. 2 – wie viele Mitglieder des Ressorts entsenden darf,
2. welche Aufgaben bzw. Aufgabenkreise vom Ressort bearbeitet werden und
3. ob bzw. in welcher Höhe das Ressort mit Budgetmitteln ausgestattet wird.

(4) In der ersten Sitzung eines Ressorts sind dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter zu wählen. Vorsitzender und Stellvertreter müssen unterschiedlichen Sektionen angehören.

(5) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung finden für Sitzungen der Ressorts Anwendung.

7. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 25. (1) Jedes Kollegialorgan bzw. Gremium der Bundeskammer ist berechtigt, zur Behandlung bestimmter Fragen fallweise oder dauernd Ausschüsse aus ihren Mitgliedern, allenfalls unter Heranziehung fachkundiger Personen, die dem Organ oder Gremium selbst nicht angehören, zu bilden.

(2) Die Bestimmungen des 4. Abschnittes dieser Geschäftsordnung finden für Sitzungen der Ausschüsse Anwendung. Soweit bei der Bildung eines Ausschusses über die Person des Leiters nichts bestimmt wurde, ist dieser in der ersten Sitzung aus den Reihen der Ausschussmitglieder zu wählen.

(3) Anträge eines Ausschusses sind an jenes Organ oder Gremium zu richten, welches den Ausschuss eingesetzt hat. Sie sollen tunlichst einstimmig zustande kommen.

8. Abschnitt **Funktionäre**

Funktionsdauer

§ 26. (1) Die Funktionsperiode aller Organe bzw. Gremien der Bundeskammer, mit Ausnahme der Rechnungsprüfer, beträgt vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung der neugewählten Organe, bei Einzelorganen bis zur Annahme der Wahl durch die neugewählten Personen.

(2) Jedem Einzelorgan kann vom Kollegialorgan, das es gewählt hat, das Misstrauen ausgesprochen werden. Damit endet die Funktionsperiode des Einzelorganes. Der Antrag, das Misstrauen auszusprechen, muss begründet werden und mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Kollegialorganes eingebracht werden, in der er behandelt werden soll.

Das Kollegialorgan hat zunächst über die Zulassung des Antrages abzustimmen. Im Falle der Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Kollegialorganes, frühestens aber einen Monat nach der Zulassung, über den Antrag selbst abzustimmen.

Für beide Abstimmungen ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kollegialorganes erforderlich.

Der Antrag, das Misstrauen auszusprechen, ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden in geheimer Abstimmung zustimmen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Vorsitzende von Gremien, die in beratender Funktion tätig sind.

Funktionsausübung

§ 27. (1) Sämtliche Funktionäre haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Für die ihnen aus der Ausübung ihrer Funktion erwachsenden Auslagen gebührt ihnen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der Ziviltechnikerbefugnis erlöschen sämtliche im Rahmen der Kammer ausgeübten Funktionen. Die Mitgliedschaft zum Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen bleibt jedoch während des Ruhens der Ziviltechnikerbefugnis aufrecht.

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 4 Z. 7)

(3) Funktionäre und Angestellte der Kammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsa-

chen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde der Präsident zu entbinden, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig ist, und der Leiter dieses Verfahrens die Mitteilung verlangt.

Den Präsidenten der Bundeskammer hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unter den genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden.

(4) Die Bundeskammer hat den Ziviltechnikern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz (BGBl. Nr. 287/1987) vorzugehen.

Aufwandsentschädigungen

§ 28. (1) In welcher Höhe Einzelorgane oder Mitglieder von Kollegialorganen der Bundeskammer eine Entschädigung für den über Abs. 2 hinausgehenden, in Ausübung ihrer Funktion entstehenden Aufwand erhalten, bestimmt der Vorstand im Rahmen des vom Kammertag genehmigten Jahresvoranschlages.

(2) Organe und Mitglieder von Kollegialorganen, die an Sitzungen eines Kollegialorganes teilnehmen oder sonst im Interesse der Bundeskammer Reisen unternehmen, haben Anspruch auf eine Entschädigung im nachstehenden Ausmaß:

1. das gesetzliche Taggeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG);
2. Nächtigungen werden nach Aufwand bezahlt, wobei die Benützung von Luxushotels tunlichst zu vermeiden ist;
3. die Reisekosten werden wie folgt vergütet:
 - bei Benützung eines Personenkraftwagens das amtliche Kilometergeld,
 - bei Anreise per Bahn die Kosten der 1. Klasse,
 - bei Anreise per Flugzeug die Kosten der Economy-Klasse; wenn möglich, sollten die günstigsten Flugtarife gewählt werden;
4. sonstige Auslagen wie Taxi, innerstädtische Verkehrsmittel, Parkgebühren usw. werden nach belegtem Aufwand verrechnet.

Für jede Abrechnung mit der Bundeskammer sind die bei der Bundeskammer aufliegenden Formulare zu benutzen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß für Ressort- und Ausschussmitglieder, wenn die Einberufung der Sitzung bzw. die Dienstreise im vorherigen Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bundeskammer bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Bundessektion erfolgt.

(4) Der Ersatz von Aufwendungen bei Dienstreisen von Angestellten der Bundeskammer ist nach der Dienstordnung oder nach den Einzelverträgen zu vergüten.

9. Abschnitt

Träger des Ehrenringes der Bundeskammer

§ 29. (1) Gemäß dem Statut über die Stiftung eines "Ehrenringes der Bundeskammer" sind Träger des Ehrenringes berechtigt, auf die Dauer ihrer Kammermitgliedschaft an den Sitzungen des Kammertages mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Träger des Ehrenringes sind - soweit sie nicht ohnedies dem Kammertag angehören - zu diesen Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung jeweils einzuladen.

10. Abschnitt

Generalsekretariat

§ 30. (1) Dem Generalsekretariat obliegt die Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte der Bundeskammer.

(2) Die Leitung des Generalsekretariats obliegt dem Generalsekretär. Ist ein Stellvertreter bestellt, so vertritt er den Generalsekretär im Falle seiner Verhinderung.

(3) Der Vorstand kann dem Generalsekretär zur gemeinsamen Führung der Geschäfte einen Direktor zur Seite stellen.

(4) Die Errichtung von Abteilungen kann auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Präsidenten verfügt werden, wenn sachliche und einer zügigen Abwicklung dienliche Gründe dies rechtfertigen.

(5) Das Personal des Generalsekretariats untersteht in dienstrechtlicher und disziplinarer Hinsicht dem Präsidenten. Dessen ungeachtet ist das zur büromäßigen Besorgung der Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen zugewiesene Personal in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Vorsitzenden des Kuratoriums gebunden.

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 4 Z. 8)

Der Präsident ist berechtigt, Einzelorganen der Kammer ein Weisungsrecht gegenüber den Angestellten bezüglich jener Angelegenheiten zu übertragen, welche in den Wirkungsbereich des betreffenden Kollegialorganes fallen.

(6) Der Generalsekretär kann im Rahmen seiner Zeichnungsberechtigung im Einvernehmen mit dem Präsidenten mit der Unterzeichnung von Schriftstücken einzelne Sachbearbeiter im Generalsekretariat betrauen.

(7) Sektionssekretären obliegt die Vorbereitung sektionseigener Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung den Bundessektionen vorzulegen sind. Sie tragen für die erforderliche Bearbeitung in den Bundesfachgruppen bzw. Ausschüssen der Sektion Sorge. Sektionssekretäre haben die Durchführung der Sektionsbeschlüsse zu sichern.

Der Generalsekretär

§ 31. (1) Der Generalsekretär wird durch den Vorstand bestellt und muss rechtskundig sein. Der Vorstand kann einen Stellvertreter bestellen.

Ihm obliegt es, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit der Kammerorgane zu schaffen und die Durchführung der Kammerbeschlüsse zu sichern. Er sorgt für die ordnungsgemäße Ausführung des Dienstes und hält die Angestellten zur pflichtgemäßen Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten an. Er ist für die Durchführung aller dem Generalsekretariat zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

(2) Dem Generalsekretär obliegt ferner die Vorbereitung der Verhandlungen und aller Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung dem Präsidium, dem Vorstand oder dem Kammertag vorzulegen sind. Die Bundessektionen, das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen, die Bundesfachgruppen und die Ressorts unterrichten den Generalsekretär zur Erhaltung des Überblicks über Angelegenheiten wichtiger Art.

(Anmerkung: siehe Übergangsbestimmung § 34 Abs. 4 Z. 9)

(3) Außer den Fällen einer Ermächtigung durch den Präsidenten gemäß § 3 Abs. 5 ist der Generalsekretär berechtigt, Schriftstücke der Bundeskammer allein zu zeichnen, die nicht grundsätzlichen und für die Bundeskammer nicht rechtserheblichen Inhalts sind oder die der Vorbereitung einer Geschäftsbehandlung dienen. Er ist ferner berechtigt, Auskünfte über berufs- und standesrechtliche Fragen gegenüber den Länderkammern, Ziviltechnikern oder deren Angehörigen zu zeichnen.

11. Abschnitt

Jahresvoranschlag und Jahresabschluss

§ 32. Der Vorstand hat alljährlich bis 1. November dem Kammertag den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr zur Beschlussfassung und den Jahresabschluss für das vorhergehende Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Im Jahresvoranschlag ist auf die eingerichteten Gremien Bedacht zu nehmen.

12. Abschnitt

Bedeckung der Kosten

§ 33. (1) Zur Deckung der im eigenen Jahresvoranschlag vorgesehenen, durch besondere Einnahmen nicht gedeckten Kosten der Bundeskammer werden von den Länderkammern im Verhältnis der Anzahl ihrer ordentlichen Mitglieder Umlagen eingehoben, wobei Mitglieder mit ruhender Befugnis nur zur Hälfte gezählt werden, und der Gesamtkostenanteil der Länderkammern an die Bundeskammer abgeführt.

(2) Rückständige Umlagen und Beiträge können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53 eingebracht werden.

13. Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 34. (1) Diese Geschäftsordnung wird nach Beschlussfassung im Kammertag und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 23.11.2020, Zl. 2020-0.766.389 in den Amtlichen Nachrichten Nr. I / 2020 der Bundeskammer im Internet kundgemacht und tritt mit Ausnahme von § 23 mit 1.1.2021 in Kraft. § 23 tritt mit der Neukonstituierung der Organe im Wahljahr 2022 in Kraft.

(2) Ab der Neukonstituierung der Organe im Wahljahr 2022 lautet § 5 Abs. 1 wie folgt:

„Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Bundeskammer, den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Länderkammern und den Bundessektionsvorsitzenden und deren Stellvertretern.“

(3) Ab der Neukonstituierung der Organe im Wahljahr 2022 lautet § 6 Abs. 1 wie folgt:

„Der Kammertag besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Bundeskammer, den Mitgliedern der Bundessektionen und den Präsidenten und Vizepräsidenten der Länderkammern. Darüber hinaus haben der Vorsitzende des Rates der außerordentlichen Mitglieder und sein Stellvertreter Sitz und Stimmrecht im Kammertag, sofern der Rat als Organ eingerichtet ist.“

(4) Folgende Bestimmungen treten mit der Neukonstituierung der Organe im Wahljahr 2022 außer Kraft:

1. in § 4 Abs. 1 der zweite Satz,
2. der gesamte § 9
3. in § 10 Abs. 2 die Wortfolge „bzw. des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen“,
4. in § 11 Abs. 1 die Wortfolge „im Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen“,
5. in § 14 Abs. 3 die Wortfolge „Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen“,
6. in § 20 Abs. 1 der erste Satz,
7. in § 27 Abs. 2 der zweite Satz,
8. in § 30 Abs. 5 der zweite Satz und
9. in § 31 Abs. 2 die Wortfolge „das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen“.